OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701268/2/BP/NF

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des I A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 31. August 2021, GZ: 0083836/2021, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. August 2021, GZ: 0083836/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 23 Abs. 1 Integrationsgestz eine Geldstrafe in der Höhe von 350 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 235 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte dabei spruchgemäß aus:
„I. Tatbeschreibung:

Herr A I, geboren am x 1992, hat sich als nordmazedonischer Staatsangehöriger ab erstmaliger Erteilung seines Aufenthaltstitels am 13.04.2017 gemäß § 14a Abs 1 und 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (nunmehr § 9 Abs 2 Integrationsgesetz), zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen 2 Jahren, somit bis zum 13.04.2019, verpflichtet.

Aufgrund des fortlaufenden Verstoßes gegen diese Bestimmung wurde über den Beschuldigten bereits mit Strafverfügung vom 19.04.2019 rechtskräftig eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Der Beschuldigte ist der gesetzlichen Erfüllungspflicht eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens weiterhin in der Zeit vom 26.04.2019 bis 03.08.2021 nicht nachgekommen, auch wurde ihm keine Verlängerung der o.a. Frist gemäß § 14a Abs 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (nunmehr § 9 Abs 2 Integrationsgesetz) gewährt.
Der Beschuldigte hat aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, die Erfüllung der Integrationsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Zeit unterlassen und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG) begangen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der jeweils gültigen Fassung:

§ 9 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf in Form einer „Niederschrift über die Vernehmung des Beschuldigten“ vom 16. August 2021 Einspruch gegen die Strafhöhe.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis vom 31. August 2021, in dem die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 134 Stunden herabgesetzt wurde. Zusammengefasst wertete die belangte Behörde darin das reumütige Geständnis, die mehrfachen – wenn auch vergeblichen –

Versuche des Bf die Prüfung abzulegen, den in Aussicht genommenen neuerlichen Antritt sowie die Einkommens- und Familienverhältnisse des Bf als strafmildernd.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. September 2021, worin er ua. wie folgt ausführt:

„Ich bin A I geboren am x 1992 in Nordmazedonien. Habe ich am 05.08.2021 ein strafe in hohe von 200euro bekomen . Derzeit bin ich und meine Frau arbeitslos und ich kann nicht bezahlen weil die strafe zu hoch ist.
>Ist nicht mein schuld ich habe 2mal in nordmazedonien und ein mal in Österreich a2 Prüfung gemacht leider war nich bestände, ich widerhole wieder A2 kurs und am 22.09.2021 habe ich Prüfung a2 und wen ich poziteve antworten bekomme werde ich euch kommunizieren.
>Ich bedanke mich im voraus für Ihre Antwort.
>Mit freundlichen Grüßen
>A I“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie das Parteienvorbringen.

Da sich aus dem Akt schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten ergab, in der Beschwerde lediglich die Strafhöhe angefochten wird, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Zumal in der Beschwerde der Sachverhalt nicht in Frage gestellt war, kann eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl I 68/2017 idF BGBl I 86/2017, lauten auszugsweise wie folgt:

„Verstöße gegen Pflichten aus der Integrationsvereinbarung
§ 23.

(1) Wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw. im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs. 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.
[...]“

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass durch die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde weder die objektive noch die subjektive Tatseite in Zweifel gezogen werden; diesbezüglich ist der angefochtene Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen. Allerdings wendet sich der Bf gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Die belangte Behörde hatte im angefochtenen Straferkenntnis ein Strafausmaß gewählt, das 40 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens ausschöpft. Der Bf war im Jahr 2019 bereits einschlägig rechtskräftig mit einer Geldstrafe von 50 Euro bestraft worden. Fraglos ist auch – wie die belangte Behörde anführt – das geschützte Rechtsgut nicht zu vernachlässigen. Die belangte Behörde wertete zwar als mildernd, dass der Bf reumütig sich bemühe, die geforderten Prüfungen zu absolvieren und schon diesbezüglich drei Versuche unternommen hatte, allerdings finden diese bejahenswerten Milderungsgründe kaum Niederschlag in der Strafbemessung. Es ist hier klar als schuldmindernd zu betrachten, dass der Bf ja absolut willens ist, die entsprechenden Sprachnachweise zu erbringen. Er trat – wenn auch bislang nicht von Erfolg gekrönt, dreimal zu den Prüfungen an und steht gerade im Begriff einen vierten Antritt zu wagen. Im Hinblick darauf, dass der Bf wegen einer gleichartigen Tat, die auf den selben Prüfungsmisserfolgen beruht wie die aktuelle, damals mit 50 Euro bestraft worden war, die finanzielle Situation seiner Familie präkär ist, scheint die Festsetzung einer Geldstrafe von 100 Euro als verhältnismäßig. Eine höhere Strafe würde aus

spezialpräventiven Überlegungen ergebnisneutral sein und ist daher nicht erforderlich.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und sohin ein Absehen von der Strafe kommt hingegen nicht in Betracht, zumal weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering zu werten sind. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bedürfte es aber eines kumulativen Vorliegens dieser Tatbestandselemente.

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 10 Euro herabzusetzen waren.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree